

Richtlinie für die Gewährung eines Baukostenzuschusses im Rahmen der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe – Neufassung mit 2019

Präambel: Mit Wirkung 1.1.2019 wird der Einheitssatz für die Vorschreibung der Aufschließungs-abgabe gemäß NÖ Bauordnung auf Grund des geänderten Baukostenindex angepasst.

Bauwerbern, welche in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern seit zumindest 10 Jahren den Hauptwohnsitz begründet hatten, soll eine Unterstützung (Bauförderung) gewährt werden, welche 75 % bei einer Bauplatzgröße von max. 750 m² der tatsächlichen Kostensteigerung (im Vergleich 2015 mit einem Einheitssatz von € 450,- zu 2019 Einheitssatz neu € 550,-) entsprechen soll. Bei einer Bauplatzgröße von 751 bis 1000 m² beträgt die Bauförderung 50 % der tatsächlichen Kostensteigerung. Ab 1001 m² steht keine Bauförderung mehr zu.

Über Antrag kann dem Bauwerber, wenn diesem auch die Aufschließungsabgabe mit einem Einheitssatz von € 550,- pro Berechnungslänge vorgeschrieben wurde, dieser Baukostenbeitrag gewährt werden. Die Antragstellung hat spätestens 3 Jahre nach Rechtskraft des Abgabenbescheides für die Aufschließungs-abgabe zu erfolgen.

Folgende Bedingungen müssen für die Gewährung erfüllt sein:

Antragsberechtigt sind

- a.) Nur jene Personen, denen seitens der Gemeinde die Aufschließungsabgabe vorgeschrieben wurde (nicht deren Angehörige) und auch die Baubewilligung für das Wohnhaus erteilt wurde.
- b.) Ein Kostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn keine Zahlungsrückstände bestehen.
- c.) Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss bei der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe mindestens 10 Jahre in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern bestanden haben.
- d.) Die Auszahlung der Bauförderung erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Fertigstellungsmeldung gemäß Bauverfahren.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Fertigstellung und Bezug des neuen Wohngebäudes, wobei eine Hauptmeldung Grundbedingung des Antragstellers ist.

Diese neue Richtlinie tritt mit 1.1.2019 in Kraft, wobei Vorschreibungen einer Aufschließungsabgabe ab 1.1.2019 anspruchsberechtigt sind.

Die bestehende Richtlinie laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2015 für den Einheitssatz vom € 500,- pro Berechnungslänge bleibt bis 1.2.2022 in Kraft, da eine spätere Antragstellung nicht mehr möglich ist.

Berechnungsbeispiele:

Grundstück 500 m ² – Bauklasse I/II	Grundstück 800 m ² – Bauklasse I/II
Aufschließungsabgabe 2015 € 12.577,88 (Einheitssatz € 450,- gültig von 2011-2015)	Aufschließungsabgabe 2015 € 15.909,90 (Einheitssatz € 450,-)
Aufschließungsabgabe 2019 € 15.372,97	Aufschließungsabgabe 2019 € 19.445,44
Erhöhung € 2.795,09	Erhöhung € 3.535,53
Baukostenzuschuss € 2.096,- (75 %)	Baukostenzuschuss € 1.768,- (50 %)